

## B e r i c h t

des Ausschusses für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung  
betr. Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in  
Deutschland (PfdGErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze

Zernien, 14. Mai 2012

## I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer IX. Tagung in der 42. Sitzung am 22. November 2011 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze (Aktenstück Nr. 87) auf Antrag der Synodalen Surborg und Thiel folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Die Landessynode nimmt das Aktenstück Nr. 87 mit Dank zur Kenntnis und überweist es dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Beratung.*
- 2. Der Ausschuss wird gebeten, die Frage der Verbindung der Visitation und der Perspektivgespräche zu beraten und eine Trennung der beiden Themen zu überlegen.*
- 3. Der Ausschuss wird gebeten die Frage zu bedenken, ob die Initiative zu Perspektivgesprächen nicht vom Landeskirchenamt ausgehen könnte.*
- 4. Der Ausschuss wird gebeten zu beraten, ob in § 20 des Gesetzentwurfes nicht doch eine Frist, innerhalb derer eine Versetzung umgesetzt sein soll, genannt werden kann, um das Verfahren transparent zu gestalten.*
- 5. Der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung wird gebeten zu prüfen, ob und ggf. durch welche gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit geschaffen werden kann, im Superintendentenamt eine Stellenteilung zu ermöglichen."*

(Beschlussammlung der IX. Tagung Nr. 3.13)

## II.

Der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung hat sich in seinen Sitzungen am 10. Januar 2012 und am 23. April 2012 mit dem im Aktenstück Nr. 87 vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelische Kirche in Deutschland (PfdGErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze befasst.

## III.

Das Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdG.EKD) wird zum 1. Juli 2012 in Kraft treten. Das Ergänzungsgesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) beinhaltet nur wenige Regelungen, die für die hannoversche Landeskirche unmittelbar gelten. Um die parallele Heranziehung eines landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes und eines Ergänzungsgesetzes der VELKD entbehrlich zu machen, sind die Regelungen der VELKD in das landeskirchliche Ergänzungsgesetz mit eingearbeitet worden.

Der Pastorenausschuss hat am 5. März 2012 eine Stellungnahme zum PfdGErgG abgegeben. Diese hat der Ausschuss bei seinen Überlegungen berücksichtigt.

Der Ausschuss hat den vorliegenden Entwurf des PfdGErgG diskutiert und macht dazu folgende Anmerkungen:

1. Zu § 2

Entgegen den Bedenken des Pastorenausschusses erscheint dem Ausschuss die vorgeschlagene Zweijahresfrist aus den bereits im Aktenstück Nr. 87 genannten Gründen ausreichend.

2. Zu § 5

Der Ausschuss begrüßt die vorgeschlagene Ersetzung der Regelanfrage durch das Instrument der Perspektivgespräche. Der dahinter stehende, mehr auf Prozesse als auf eine rechtsförmliche Entscheidung ausgerichtete Ansatz spiegelt aus der Sicht des Ausschusses eine angemessene Form der Personalführung wider. Entgegen der Meinung des Pastorenausschusses ist der Ausschuss auch nicht der Auffassung, dass die vorgesehene Neuregelung zu einer Entmündigung der Kirchengemeinden führt. Er hält es allerdings für erforderlich, dass die Kirchenvorstände durch die Landeskirche und die Superintendenten und Superintendentinnen über ihre Rechte aufgeklärt werden.

Im Einzelnen hält der Ausschuss folgende Beratungsergebnisse fest:

- Die in dem Beschluss zum Antrag des Synodalen Thiel angeregte, vom Pastorenausschuss geforderte und auch vom Landeskirchenamt befürwortete stärkere Entkopplung von Visitation und Perspektivgesprächen wird begrüßt. So bleibt sichergestellt, dass im Fokus der Visitation die Kirchengemeinde und nicht das Pfarramt steht. Der Vorschlag des Landeskirchenamtes, die Perspektivgespräche mit dem im künftigen Visitationsrecht vorgesehenen Folgegespräch ein Jahr nach der Visitation zu verbinden, wird begrüßt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Erkenntnisse aus der Visitation noch für die Perspektivgespräche genutzt

werden können. Die Gefahr einer Überfrachtung der Visitation mit möglichen Problemen in der Zusammenarbeit zwischen Pfarramt und Kirchenvorstand wird auf diese Weise andererseits vermieden.

- Aus der Sicht des Ausschusses ist es nicht erforderlich, dass die Initiative zur Durchführung der Perspektivgespräche vom Landeskirchenamt ausgeht. Ein Anstoß durch den Visitator oder die Visitatorin erscheint ausreichend. Der entsprechende Antrag des Synodalen Thiel soll daher nicht aufgenommen werden.
- Der Pastorenausschuss regt an, den § 5 Absatz 1 so zu ändern, dass die Initiative zur Hinzuziehung eines Mitgliedes des Pfarrkonvents von dem betroffenen Pastor oder der betroffenen Pastorin ausgehen soll. Das erscheint dem Ausschuss als zu weitgehend. Er befürwortet aber eine Regelung, die die Initiative auch nicht dem Visitator oder der Visitatorin überlässt, sondern ein Einvernehmen zwischen dem Visitator oder der Visitatorin und dem betroffenen Pastor oder der betroffenen Pastorin vorsieht.
- Entgegen der Stellungnahme des Pastorenausschusses hält der Ausschuss in den neu gestalteten Verfahren besondere Quoren in Form einer Zweidrittelmehrheit bei einem Antrag des Kirchenvorstandes auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens nicht mehr für erforderlich.

### 3. Zu § 12

Entsprechend der Veränderung beim Zeitpunkt der Perspektivgespräche muss § 12 so geändert werden, dass auch die - nach dem Visitationsrecht bisher mit der Visitation verbundene - Beurteilung künftig mit dem Folgegespräch zu einer Visitation verbunden wird.

### 4. Zu § 20

Auf Antrag des Synodalen Thiel hat die Landessynode den Ausschuss gebeten zu beraten, ob in § 20 des Gesetzentwurfes nicht doch eine Frist genannt werden kann, innerhalb derer eine Versetzung umgesetzt sein soll. Auf diese Weise soll das Verfahren transparent gestaltet werden. Für die Umsetzung einer Versetzung sieht das neue Pfarrdienstgesetz anders als das bisherige Recht keine zusätzlichen Fristen vor, so dass es aus der Sicht des Ausschusses gerechtfertigt erscheint, dem Landeskirchenamt in besonders gelagerten Fällen die Möglichkeit zu geben, die Versetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden zu lassen. Das ermöglicht eine flexible Reaktion auf persönliche Belange der betroffenen Pastorin oder des betroffenen Pastors ebenso wie eine entsprechende Berücksichtigung von Belangen der betroffenen

Kirchengemeinde. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung war eine solche Abwägung schon nach dem bisherigen Recht erforderlich.

Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes wurde versehentlich kein Anhörungsrecht des Pastorenausschusses bei der Versetzung nach § 20 vorgesehen. Das lag daran, dass die Mitwirkungsrechte des Pastorenausschusses jetzt einheitlich im Ergänzungsgesetz der VELKD vorgesehen sind. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, ein Anhörungsrecht des Pastorenausschusses an geeigneter Stelle im Gesetz zu regeln.

#### IV.

Herr Oberlandeskirchenrat Dr. Mainusch berichtete, dass die Möglichkeit einer Stellenteilung im Superintendentenamts auch vom Landeskirchenamt befürwortet werde. Der erforderliche Regelungsaufwand sei gering:

Im vorliegenden Ergänzungsgesetz müsse lediglich klargestellt werden, dass die Regelungen über stellenteilende Ehepaare auch für Superintendenturpfarrstellen gelten. Ergänzend müsse eine Regelung für die Wahrnehmung des Vorsitzes im Kirchenkreisvorstand getroffen werden.

Im Superintendentenwahlgesetz sei außerdem eine Regelung einzufügen, die ähnlich wie im Pfarrstellenbesetzungsgesetz klarstellt, dass alle Rechtshandlungen im Wahlverfahren für beide Ehepartner gemeinsam gelten.

Der Ausschuss hat diese Regelungen befürwortet.

#### V.

Nach den Beratungen ist der Gesetzentwurf an zahlreichen Stellen geändert worden. Auf Folgendes wird besonders hingewiesen:

##### Zu § 5

Die Perspektivgespräche werden mit dem Folgegespräch verbunden, das ein Jahr nach der Visitation stattfindet. Das Folgegespräch selbst und seine genaue Terminierung werden im neuen Visitationsgesetz geregelt, das der Kirchensenat während der nächsten Tagung der Landessynode im Juni 2012 einbringen wird. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes ist in § 29 eine Übergangsregelung vorgesehen.

##### Zu § 5 Absatz 1

Hier ist die Regelung zur Hinzuziehung eines Mitglieds des Pfarrkonvents aufgrund der Stellungnahme des Pastorenausschusses geändert worden.

Zu § 5 Absatz 3

Dieser Absatz enthält jetzt die dreimonatige Entscheidungsfrist für einen Versetzungsantrag, die im Ergänzungsgesetz der VELKD eingefügt wurde.

Zu § 5 Absatz 6

Dieser Absatz ist neu hinzugekommen und enthält eine Rahmenregelung für Perspektivgespräche mit Pastoren und Pastorinnen der Landeskirche. Weil die verschiedenen Gruppen der Pastoren und Pastorinnen der Landeskirche je nach Auftrag so verschieden sind, ist vorgesehen, dass das vom Landeskirchenamt im Einzelfall geregelt wird.

Zu § 12

Die Vorschrift ist jetzt so umgestellt, dass auch die Beurteilung zusammen mit dem Folgegespräch ein Jahr nach der Visitation erfolgt.

Zu § 13

Im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Stellenteilung im Superintendentenamtsamt ist deutlich geworden, dass es für die verschiedenen Arten von Pfarrerinnen und Pfarrern keine klaren Regelungen zur Zuständigkeit für den Erlass der Dienstbeschreibungen gibt. Das ist hier in § 13 nachgebessert. Außerdem wurde hier wie auch in den §§ 14, 19, 26 und 27 (früher §§ 25 und 26) ergänzt, dass es künftig neben Superintendenten und Superintendentinnen des Kirchenkreises auch Superintendenten und Superintendentinnen im Amtsbereich eines Kirchenkreises gibt.

Zu § 16 Absatz 7

Dieser neu eingefügte Absatz enthält die Regelungen zur Stellenteilung im Superintendentenamtsamt.

Zu § 20

Die Ergänzung stellt klar, dass die Regelungen zur Versetzung im Gefolge der Perspektivgespräche nur für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen mit Stelle gelten. Für alle anderen Arten von Pfarrerinnen und Pfarrern im Sinne von § 4 des Kirchengesetzes (Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen ohne Stelle, Pastoren und Pastorinnen der Landeskirche mit und ohne Stelle) gelten die allgemeinen Regelungen des Pfarrdienstgesetzes, wonach diese Personen jederzeit versetzbar sind. Perspektivgespräche werden allerdings mit allen Pfarrerinnen und Pfarrern geführt.

Zu § 24

Dieser eingeschobene Paragraf enthält den Nachtrag, dass natürlich auch bei Versetzungen im Gefolge eines Perspektivgesprächs der Pastorenausschuss das Recht zur Stellungnahme hat. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

Zu § 29 (neu)

Die Übergangsbestimmungen müssen so kompliziert formuliert werden, weil das neue Visitationsrecht noch nicht gilt. Nach der Regelung, die hier vorgeschlagen wird, stehen Perspektivgespräche jetzt in allen Kirchengemeinden an, die im letzten Jahr vor Inkrafttreten des neuen Pfarrdienstrechts visitiert wurden. Um eine zu rasche Abfolge von Regelanfrage nach dem alten Recht und Perspektivgesprächen nach dem neuen Recht zu vermeiden, sollen alle Pfarrer und Pfarrerrinnen ausgenommen werden, bei denen im letzten Jahr vor Inkrafttreten des neuen Rechts eine Regelanfrage anstand.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel enthält die Ergänzungen im Superintendentenwahlgesetz, die wegen der Neueinführung der Stellenteilung im Superintendentenamts erforderlich sind. Im Superintendentenwahlgesetz wird auch noch die Bezugnahme auf die Bestallungsurkunde gestrichen, die im Pfarrstellenbesetzungsgesetz jetzt nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben wird.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel konnte vereinfacht werden. Der Rat der EKD hat die Rechtsverordnung, die das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes in den Gliedkirchen der VELKD und damit auch in der hannoverschen Landeskirche am 1. Juli 2012 anordnet, mittlerweile erlassen.

Zur besseren Übersichtlichkeit der Beratungen ist diesem Bericht zusätzlich eine Synopse mit den vom Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung vorgeschlagenen Änderungen beigelegt.

## VI.

Der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

*Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung betr. Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) und zur Änderung anderer Kirchengesetze (Aktenstück Nr. 87 B) zustimmend zur Kennt-*

nis und tritt in die Lesung des mit dem Aktenstück Nr. 87 vorgelegten Kirchengesetzes unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen ein:

1. § 4 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Inhaber und Inhaberinnen einer gemeindlichen Stelle im Sinne von § 25 PfdG.EKD sind **Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen (§ 27 Absatz 1 PfdG.EKD)**, die eine Pfarrstelle innehaben.

(2) Einen gemeindlichen Auftrag im Sinne von § 25 PfdG.EKD nehmen **Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen** wahr,

1. die mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind,

2. soweit sie als Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in einer Kirchengemeinde haben."

Die Absätze 3 und 4 bleiben unverändert.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

(zu § 26 PfdG.EKD)

(1) **Zusammen mit dem Folgegespräch zu einer Visitation** führt der Visitator oder die Visitatorin **weitere** Gespräche mit dem Kirchenvorstand und den einzelnen in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern. **Diese** Gespräche haben die Aufgabe, den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenvorstand und den einzelnen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern sowie zwischen den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern untereinander zu erheben (Perspektivgespräche). An dem **Perspektivgespräch** mit dem Kirchenvorstand nehmen die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen nicht teil. **Im Einvernehmen zwischen dem Visitator oder der Visitatorin und dem Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin kann ein Mitglied des Pfarrkonvents zu den Gesprächen hinzugezogen werden.**

(2) Auf Grund der Perspektivgespräche können bei Bedarf folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Der Kirchenvorstand, der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin und der Visitator oder die Visitatorin vereinbaren Maßnahmen nach § 26 Absatz 5 PfdG.EKD. Nach Abschluss der Maßnahmen finden erneut Perspektivgespräche nach Absatz 1 statt.

2. Der Kirchenvorstand, der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin und der Visitator oder die Visitatorin vereinbaren, bis zu welchem Zeitpunkt der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD übernehmen soll.

3. Der Kirchenvorstand oder der Visitator oder die Visitatorin stellen beim Landeskirchenamt den Antrag, gegen den betroffenen Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin ein Verfahren zur Versetzung nach § 20 einzuleiten.

**(3) Ein Antrag nach Absatz 2 Nummer 3 darf nur innerhalb einer Entscheidungsfrist von drei Monaten nach Abschluss des letzten Perspektivgesprächs gestellt werden.**

**(4) Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, die eine Pfarrstelle innehaben (§ 4 Absatz 1), darf ein Antrag nach Absatz 2 Nummer 3 nur gestellt werden, wenn der Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrerin zu Beginn des Jahres, in dem die Perspektivgespräche stattfinden, mindestens zehn Jahre in der Gemeinde tätig ist und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Frist von zehn Jahren beginnt mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle in der Gemeinde. Neuordnungen des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstbereichs (§ 27 Absatz 1 PfdG.EKD) bleiben für die Berechnung der Frist unberücksichtigt.**

(5) Bei dem Inhaber oder der Inhaberin einer **Superintendentur-Pfarrstelle** führt der Visitor oder die Visitorin neben den Perspektivgesprächen nach Absatz 1 auch ein Perspektivgespräch mit dem Kirchenkreisvorstand. Der Kirchenkreisvorstand ist an Vereinbarungen nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 zu beteiligen. Er ist gleichzeitig berechtigt, einen Antrag nach Absatz 2 Nummer 3 zu stellen.

**(6) Perspektivgespräche mit Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche, die eine allgemein kirchliche Stelle innehaben (§ 4 Absatz 3) oder die einen allgemein kirchlichen Auftrag wahrnehmen (§ 4 Absatz 4), werden durch das Landeskirchenamt geregelt."**

3. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Pfarrer und Pfarrerinnen werden in regelmäßigen Abständen durch den Visitor oder die Visitorin beurteilt. **Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern geschieht die Beurteilung im Zusammenhang mit dem Folgegespräch zu einer Visitation und den Perspektivgesprächen nach § 5 Absatz 1."**

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13  
(zu § 58 PfdG.EKD)

(1) Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerinnen wird durch eine Dienstbeschreibung geregelt. Bei einer Stellenteilung (§ 16) ist jedem Ehegatten ein arbeitsmäßig abgrenzbarer Teilbereich des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstes zu übertragen.

**(2) Die Dienstbeschreibung für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen erlässt der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.**

**(3) Die Dienstbeschreibung für Superintendenten und Superintendentinnen erlässt der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Landesuperintendenten oder der Landessuperintendentin.**

**(4) Soweit das Landeskirchenamt nichts anderes bestimmt, wird die Dienstbeschreibung für Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche, die eine allgemein kirchliche Stelle innehaben (§ 4 Absatz 3) oder die einen allgemein kirchlichen Auftrag wahrnehmen (§ 4 Absatz 4), durch den Superintendenten oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises erlassen. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche, deren Stelle im Stellenrahmenplan eines Kirchenkreises oder eines gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereichs nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ausgewiesen ist, ist das Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand herzustellen."**

5. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14  
(zu § 59 PfdG.EKD)

Für die Entscheidungen im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 59 PfdG.EKD ist der Superintendent oder die Superintendentin **des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises zuständig."**

6. In § 16 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

**"(7) Die Absätze 1 und 4 bis 6 gelten nach Maßgabe der Vorschriften des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superinten-**



**denten und Superintendentinnen auch für Superintendentur-Pfarrstellen. In den Dienstbeschreibungen der beiden Ehegatten ist zu regeln, welcher Ehegatte den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand führt. Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes ohne Stimmrecht teil und führt den Vorsitz, wenn der nach der Dienstbeschreibung mit dem Vorsitz beauftragte Ehegatte an einer Sitzung nicht teilnimmt."**

7. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19

(zu § 80 PFDG.EKD)

Der Landesbischof oder die Landesbischöfin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Superintendent oder die Superintendentin **des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises**, der Kirchenvorstand und der Pastorenausschuss sind über die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PFDG.EKD zu unterrichten."

8. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20

(zu § 81 PFDG.EKD)

**Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen**, die eine Pfarrstelle innehaben (**§ 4 Absatz 1**), können über die Regelungen des § 79 PFDG.EKD hinaus versetzt werden, wenn sie eine Vereinbarung zum Stellenwechsel nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 nicht einhalten oder wenn nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 die Einleitung eines Verfahrens zur Versetzung beantragt wird. Dabei kann bestimmt werden, dass die Versetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. **Für alle anderen Pfarrer und Pfarrerinnen bleibt § 79 Absatz 3 PFDG.EKD unberührt."**

9. Als neuer § 24 wird eingefügt:

"§ 24

(zu § 107 PFDG.EKD)

**Über die im Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands geregelten Fälle hinaus ist dem Pastorenausschuss auch vor einer Versetzung nach § 20 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."**

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.

10. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25

(zu § 108 PFDG.EKD)

Soweit **in dem für die Landeskirche geltenden kirchlichen Arbeitsrecht** nichts anderes bestimmt ist, gelten die den Dienst von Ordinierten betreffenden Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und dieses Kirchengesetzes sinngemäß. Die Vorschriften des Pfarrverwaltergesetzes über Ordinierte im Angestelltenverhältnis bleiben unberührt."

11. § 26 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Dienstbeschreibung nach § 13 wird durch den Superintendenten oder die Superintendentin **des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises** im Benehmen mit den Kirchengemeinden erlassen, in denen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Ehrenamt regelmäßig Dienst tut. In der Dienstbeschreibung kann auch geregelt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin im

Ehrenamt an den Sitzungen eines Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnimmt."

12. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27

(zu § 115 PFDG.EKD)

(1) In Verwaltungsverfahren nach dem Pfarrdienstgesetz und nach diesem Kirchengesetz sind folgende Stellen in geeigneter Weise einzubeziehen:

1. der Kirchenvorstand bei Angelegenheiten nach §§ 38, 68 bis 71, 77 bis 79 und 83 PFDG.EKD und

2. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin und der Superintendent oder die Superintendentin **des Kirchenkreises oder des Amtsbezirks eines Kirchenkreises** bei Angelegenheiten nach §§ 38, 68 bis 71, 77 bis 80, 83, 87 Absatz 4, 91, 112 und 113 PFDG.EKD sowie nach § 20 dieses Gesetzes.

(2) Soweit dienstliche Angelegenheiten dem Landeskirchenamt mitgeteilt werden, haben Pfarrer und Pfarrerinnen ihren schriftlichen Dienstverkehr über den Superintendenten oder die Superintendentin **des Kirchenkreises oder des Amtsbezirks eines Kirchenkreises** zu führen (Dienstweg). Dies gilt auch, wenn für den schriftlichen Dienstverkehr die elektronische Form gewählt wird. Keine dienstlichen Angelegenheiten in diesem Sinne sind Disziplinarverfahren und Umzugsangelegenheiten."

13. Im § 29 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

**"(1) Solange das Folgegespräch zu einer Visitation noch nicht gesetzlich geregelt ist, sind die Perspektivgespräche nach § 5 Absatz 1 in dem auf die Visitation einer Kirchengemeinde folgenden Jahr durchzuführen. Diese Regelung gilt für alle Kirchengemeinden, in denen nach dem 1. Juli 2011 ein Visitationsgottesdienst nach § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Visitation vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsbl. 1981, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180) stattgefunden hat. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Pfarrerinnen und Pfarrern, bei denen zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 30. Juni 2012 über einen Antrag auf Versetzung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. November 2004 (Abl. VELKD Bd. VII S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2011 (Abl. VELKD Bd. VII S. 470) in Verbindung mit § 35 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) in der Fassung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) zu entscheiden war."**

Der bisherige Text wird Absatz 2.

14. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

**"(3) Soweit die gemeinsame Übertragung einer Superintendentur-Pfarrstelle auf ein Ehepaar in Betracht kommt, ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. Die Aufstellungspredigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden."**

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "im Kirchlichen Amtsblatt" gestrichen.

3. In § 4 werden die Wörter "im Kirchlichen Amtsblatt" gestrichen.

4. In § 16 Absatz 2 werden nach dem Wort "Superintendentur-Pfarrstelle" das Komma und die Wörter "die Bestallung" gestrichen.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Pfarrergesetzes" durch das Wort "Pfarrdienstgesetzes" ersetzt."

15. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**"(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft."**

Absatz 2 bleibt unverändert und Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Gierow  
Vorsitzender

Anlage

## Synopse

### Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG)

#### und zur Änderung anderer Kirchengesetze

Änderungen sind fett gedruckt.

Stand: 02. April 2012

<b>Fassung Aktenstück Nr. 87</b>	<b>Fassung nach Beratung im Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht usw. am 10. 01. 2012 und in der LKA-AG zur Visitation am 18. 01. 2012</b>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG)</b></p> <p>Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (Abl. EKD S. 307) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG)</b></p> <p>Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (Abl. EKD S. 307) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> (zu § 9 PfdG.EKD)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> (zu § 9 PfdG.EKD)</p>

Die gesundheitliche Eignung für den Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen.	Die gesundheitliche Eignung für den Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen.
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> (zu § 14 PfdG.EKD)</p> <p>Abweichend von § 14 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) ist das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Probezeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. § 14 Absatz 3 Satz 3 PfdG.EKD bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> (zu § 14 PfdG.EKD)</p> <p>Abweichend von § 14 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) ist das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Probezeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. § 14 Absatz 3 Satz 3 PfdG.EKD bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> (zu § 20 PfdG.EKD)</p> <p>Die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin und die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit werden durch den Landesbischof oder die Landesbischöfin ausgesprochen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> (zu § 20 PfdG.EKD)</p> <p>Die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin und die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit werden durch den Landesbischof oder die Landesbischöfin ausgesprochen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> (zu § 25 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Inhaber und Inhaberinnen einer gemeindlichen Stelle im Sinne von § 25 PfdG.EKD sind Pfarrer und Pfarrerinnen, die eine Pfarrstelle innehaben.</p> <p>(2) Einen gemeindlichen Auftrag im Sinne von § 25 PfdG.EKD nehmen Pfarrer und Pfarrerinnen wahr,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> (zu § 25 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Inhaber und Inhaberinnen einer gemeindlichen Stelle im Sinne von § 25 PfdG.EKD sind <b>Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen (§ 27 Abs. 1 PfdG.EKD)</b>, die eine Pfarrstelle innehaben.</p> <p>(2) Einen gemeindlichen Auftrag im Sinne von § 25 PfdG.EKD</p>

<p>1. die mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind,  2. soweit sie als Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in einer Kirchengemeinde haben.  (3) Inhaber oder Inhaberin einer allgemein kirchlichen Stelle im Sinne von § 25 PfdG.EKD sind Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche, deren Stelle im Haushaltsplan der Landeskirche oder im Stellenrahmenplan eines Kirchenkreises oder eines gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereichs nach den Bestimmungen des Finanzausgleichgesetzes ausgewiesen ist.  (4) Alle anderen Pfarrer und Pfarrerinnen nehmen einen allgemein kirchlichen Auftrag im Sinne von § 25 PfdG.EKD wahr.</p>	<p>nehmen <b>Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen</b> wahr,  1. die mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind,  2. soweit sie als Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in einer Kirchengemeinde haben.  (3) Inhaber oder Inhaberin einer allgemein kirchlichen Stelle im Sinne von § 25 PfdG.EKD sind Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche, deren Stelle im Haushaltsplan der Landeskirche oder im Stellenrahmenplan eines Kirchenkreises oder eines gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereichs nach den Bestimmungen des Finanzausgleichgesetzes ausgewiesen ist.  (4) Alle anderen Pfarrer und Pfarrerinnen nehmen einen allgemein kirchlichen Auftrag im Sinne von § 25 PfdG.EKD wahr.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> (zu § 26 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Im Rahmen der Visitation führt der Visitator oder die Visitatorin Gespräche mit dem Kirchenvorstand und den einzelnen in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern. Die Gespräche haben die Aufgabe, den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenvorstand und den einzelnen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern sowie zwischen den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern untereinander zu erheben (Perspektivgespräche). An dem Gespräch mit dem Kirchenvorstand nehmen die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> (zu § 26 PfdG.EKD)</p> <p>(1) <b>Zusammen mit dem Folgegespräch zu einer Visitation</b> führt der Visitator oder die Visitatorin <b>weitere</b> Gespräche mit dem Kirchenvorstand und den einzelnen in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern. <b>Diese</b> Gespräche haben die Aufgabe, den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenvorstand und den einzelnen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern sowie zwischen den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern untereinander zu erheben (Perspektivgespräche). An dem <b>Perspektivgespräch</b> mit</p>

Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen nicht teil. Der Visitator oder die Visitatorin kann im Einvernehmen mit dem Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin ein Mitglied des Pfarrkonvents zu den Gesprächen hinzuziehen.

(2) Auf Grund der Perspektivgespräche können bei Bedarf folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Der Kirchenvorstand, der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin und der Visitator oder die Visitatorin vereinbaren Maßnahmen nach § 26 Absatz 5 PfdG.EKD. Nach Abschluss der Maßnahmen finden erneut Perspektivgespräche nach Absatz 1 statt.
2. Der Kirchenvorstand, der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin und der Visitator oder die Visitatorin vereinbaren, bis zu welchem Zeitpunkt der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD übernehmen soll.
3. Der Kirchenvorstand oder der Visitator oder die Visitatorin stellen beim Landeskirchenamt den Antrag, gegen den betroffenen Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin ein Verfahren zur Versetzung nach § 20 einzuleiten.

dem Kirchenvorstand nehmen die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen nicht teil. **Im Einvernehmen zwischen dem Visitator oder der Visitatorin und dem Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin kann ein Mitglied des Pfarrkonvents zu den Gesprächen hinzugezogen werden.**

(2) Auf Grund der Perspektivgespräche können bei Bedarf folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Der Kirchenvorstand, der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin und der Visitator oder die Visitatorin vereinbaren Maßnahmen nach § 26 Absatz 5 PfdG.EKD. Nach Abschluss der Maßnahmen finden erneut Perspektivgespräche nach Absatz 1 statt.
2. Der Kirchenvorstand, der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin und der Visitator oder die Visitatorin vereinbaren, bis zu welchem Zeitpunkt der betroffene Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD übernehmen soll.
3. Der Kirchenvorstand oder der Visitator oder die Visitatorin stellen beim Landeskirchenamt den Antrag, gegen den betroffenen Gemeindepfarrer oder die betroffene Gemeindepfarrerin ein Verfahren zur Versetzung nach § 20 einzuleiten.

**(3) Ein Antrag nach Absatz 2 Nummer 3 darf nur innerhalb einer Entscheidungsfrist von drei Monaten nach Abschluss**

(3) Ein Antrag nach Absatz 2 Nummer 3 darf nur gestellt werden, wenn ein betroffener Gemeindepfarrer oder eine betroffene Gemeindepfarrerin zu Beginn des Jahres, in dem die Visitation stattfindet, mindestens zehn Jahre in der Gemeinde tätig ist und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Frist von zehn Jahren beginnt mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle in der Gemeinde. Neuordnungen des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstbereichs (§ 27 Absatz 1 PfdG.EKD) bleiben für die Berechnung der Frist unberücksichtigt.

(4) Bei dem Inhaber oder der Inhaberin einer Pfarrstelle, die mit dem Aufsichtsamt in einem Kirchenkreis verbunden ist, führt der Visitor oder die Visitorin neben den Perspektivgesprächen nach Absatz 1 auch ein Perspektivgespräch mit dem Kirchenkreisvorstand. Der Kirchenkreisvorstand ist an Vereinbarungen nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 zu beteiligen. Er ist gleichzeitig berechtigt, einen Antrag nach Absatz 2 Nummer 3 zu stellen.

**des letzten Perspektivgesprächs gestellt werden.**

**(4) Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, die eine Pfarrstelle innehaben (§ 4 Absatz 1), darf ein Antrag nach Absatz 2 Nummer 3 nur gestellt werden, wenn der Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrerin zu Beginn des Jahres, in dem die Perspektivgespräche stattfinden,** mindestens zehn Jahre in der Gemeinde tätig ist und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Frist von zehn Jahren beginnt mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle in der Gemeinde. Neuordnungen des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstbereichs (§ 27 Absatz 1 PfdG.EKD) bleiben für die Berechnung der Frist unberücksichtigt.

**(5) Bei dem Inhaber oder der Inhaberin einer Superintendentur-Pfarrstelle** führt der Visitor oder die Visitorin neben den Perspektivgesprächen nach Absatz 1 auch ein Perspektivgespräch mit dem Kirchenkreisvorstand. Der Kirchenkreisvorstand ist an Vereinbarungen nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 zu beteiligen. Er ist gleichzeitig berechtigt, einen Antrag nach Absatz 2 Nummer 3 zu stellen.

**(6) Perspektivgespräche mit Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche, die eine allgemein kirchliche Stelle innehaben (§ 4 Absatz 3) oder die einen allgemein kirchlichen Auftrag wahrnehmen (§ 4 Absatz 4), werden durch das Landeskirchenamt geregelt.**



## § 6

(zu § 28 PfdG.EKD)

(1) Für die Genehmigung nach § 28 Abs. 2 PfdG.EKD ist das Pfarramt zuständig. Das Pfarramt entscheidet nach Beratung mit dem Kirchenvorstand. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn der Gottesdienst oder die Amtshandlung zu einer Störung des Gemeindelebens führen würde. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand endgültig. Diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(2) Gottesdienste, die in kirchlichen Ausbildungs- und Tagungsstätten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen für einen bestimmten Personenkreis gehalten werden und zu denen nicht öffentlich eingeladen wird, bedürfen keiner Genehmigung nach § 28 Absatz 2 PfdG.EKD.

(3) Inwieweit Pfarrer und Pfarrerinnen, denen ein pfarramtlicher Dienst in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen übertragen worden ist, im Rahmen ihrer Aufgabe eines Dimissoriale oder einer Genehmigung nach § 28 PfdG.EKD bedürfen, richtet sich nach ihrer Dienstbeschreibung.

(4) Erklärt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen sich bereit, eine Amtshandlung an einem Gemeindeglied vorzunehmen, das in einem anderen Pfarrbezirk wohnt, so ist dies unverzüglich dem anderen Pfarrer oder der

## § 6

(zu § 28 PfdG.EKD)

(1) Für die Genehmigung nach § 28 Abs. 2 PfdG.EKD ist das Pfarramt zuständig. Das Pfarramt entscheidet nach Beratung mit dem Kirchenvorstand. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn der Gottesdienst oder die Amtshandlung zu einer Störung des Gemeindelebens führen würde. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand endgültig. Diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(2) Gottesdienste, die in kirchlichen Ausbildungs- und Tagungsstätten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen für einen bestimmten Personenkreis gehalten werden und zu denen nicht öffentlich eingeladen wird, bedürfen keiner Genehmigung nach § 28 Absatz 2 PfdG.EKD.

(3) Inwieweit Pfarrer und Pfarrerinnen, denen ein pfarramtlicher Dienst in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen übertragen worden ist, im Rahmen ihrer Aufgabe eines Dimissoriale oder einer Genehmigung nach § 28 PfdG.EKD bedürfen, richtet sich nach ihrer Dienstbeschreibung.

(4) Erklärt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen sich bereit, eine Amtshandlung an einem Gemeindeglied vorzunehmen, das in einem anderen Pfarrbezirk wohnt, so ist dies unverzüglich dem anderen Pfarrer oder der

<p>anderen Pfarrerin mitzuteilen. Eines Dimissoriale bedarf es nicht.</p>	<p>anderen Pfarrerin mitzuteilen. Eines Dimissoriale bedarf es nicht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> (zu §§ 10, 29 PfdG.EKD)</p> <p>Die Amtsbezeichnung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin sowie eines Pfarrers oder einer Pfarrerin auf Probe lautet "Pastor" oder „Pastorin“. Ist einem Pfarrer oder einer Pfarrerin ein Aufsichtsamt in einem Kirchenkreis oder in einem Amtsbereich eines Kirchenkreises übertragen, so lautet die Amtsbezeichnung "Superintendent" oder "Superintendentin". Ist einem Pfarrer oder einer Pfarrerin das Amt des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin des Stadtkirchenverbandes Hannover übertragen, so lautet die Amtsbezeichnung "Stadtsuperintendent" oder "Stadtsuperintendentin".</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> (zu §§ 10, 29 PfdG.EKD)</p> <p>Die Amtsbezeichnung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin sowie eines Pfarrers oder einer Pfarrerin auf Probe lautet "Pastor" oder „Pastorin“. Ist einem Pfarrer oder einer Pfarrerin ein Aufsichtsamt in einem Kirchenkreis oder in einem Amtsbereich eines Kirchenkreises übertragen, so lautet die Amtsbezeichnung "Superintendent" oder "Superintendentin". Ist einem Pfarrer oder einer Pfarrerin das Amt des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin des Stadtkirchenverbandes Hannover übertragen, so lautet die Amtsbezeichnung "Stadtsuperintendent" oder "Stadtsuperintendentin".</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> (zu § 39 PfdG.EKD)</p> <p>Wird bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat er oder sie nach § 39 Absatz 3 PfdG.EKD das Landeskirchenamt und den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin zu unterrichten. Die Möglichkeit, vor oder nach dieser Unterrichtung die Begleitung durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> (zu § 39 PfdG.EKD)</p> <p>Wird bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat er oder sie nach § 39 Absatz 3 PfdG.EKD das Landeskirchenamt und den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin zu unterrichten. Die Möglichkeit, vor oder nach dieser Unterrichtung die Begleitung durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> (zu § 49 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.</p> <p>(2) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Besoldungsrechtes entsprechend.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt kann eine andere Stelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Beihilfeangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> (zu § 49 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.</p> <p>(2) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Besoldungsrechtes entsprechend.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt kann eine andere Stelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Beihilfeangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten der Personalverwaltung beauftragen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> (zu § 54 PfdG.EKD)</p> <p>Abweichend von § 54 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD sind an Stelle der Regelungen für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> (zu § 54 PfdG.EKD)</p> <p>Abweichend von § 54 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD sind an Stelle der Regelungen für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> (zu § 55 PfdG.EKD)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> (zu § 55 PfdG.EKD)</p>

<p>(1) Pfarrer und Pfarrern sind verpflichtet, mit der zuständigen Leitungsperson in regelmäßigen zeitlichen Abständen Jahresgespräche zu führen. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.</p> <p>(2) Die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrern wird in Fortbildungsrichtlinien des Landeskirchenamtes geregelt.</p>	<p>(1) Pfarrer und Pfarrern sind verpflichtet, mit der zuständigen Leitungsperson in regelmäßigen zeitlichen Abständen Jahresgespräche zu führen. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.</p> <p>(2) Die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrern wird in Fortbildungsrichtlinien des Landeskirchenamtes geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> (zu § 56 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Pfarrer und Pfarrern werden in regelmäßigen Abständen durch den Visitor oder die Visitorin beurteilt. Bei Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrern geschieht die Beurteilung im Rahmen der Visitation.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt kann aus begründetem Anlass zusätzliche Beurteilungen anfordern.</p> <p>(3) Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> (zu § 56 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Pfarrer und Pfarrern werden in regelmäßigen Abständen durch den Visitor oder die Visitorin beurteilt. <b>Bei Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrern geschieht die Beurteilung im Zusammenhang mit dem Folgegespräch zu einer Visitation und den Perspektivgesprächen nach § 5 Absatz 1.</b></p> <p>(2) Das Landeskirchenamt kann aus begründetem Anlass zusätzliche Beurteilungen anfordern.</p> <p>(3) Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> (zu § 58 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Der Dienst der Pfarrer und Pfarrern wird durch eine Dienstbeschreibung geregelt. Bei einer Stellenteilung (§ 16) ist</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> (zu § 58 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Der Dienst der Pfarrer und Pfarrern wird durch eine Dienstbeschreibung geregelt. Bei einer Stellenteilung (§ 16) ist</p>

jedem Ehegatten ein arbeitsmäßig abgrenzbarer Teilbereich des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstes zu übertragen.

(2) Soweit das Landeskirchenamt bei Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche nichts anderes bestimmt, wird die Dienstbeschreibung durch den Superintendenten oder die Superintendentin des Kirchenkreises erlassen, dessen Pfarrkonvent der Pfarrer oder die Pfarrerin zugewiesen ist. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist das Benehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche, deren Stelle im Stellenrahmenplan eines Kirchenkreises oder eines gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereichs nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ausgewiesen ist, ist das Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand herzustellen.

jedem Ehegatten ein arbeitsmäßig abgrenzbarer Teilbereich des mit der Pfarrstelle verbundenen Dienstes zu übertragen.

**(2) Die Dienstbeschreibung für Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen erlässt der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.**

**(3) Die Dienstbeschreibung für Superintendenten und Superintendentinnen erlässt der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin.**

**(4) Soweit das Landeskirchenamt nichts anderes bestimmt, wird die Dienstbeschreibung für Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche, die eine allgemein kirchliche Stelle innehaben (§ 4 Absatz 3) oder die einen allgemein kirchlichen Auftrag wahrnehmen (§ 4 Absatz 4), durch den Superintendenten oder die Superintendentin des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises erlassen.** Bei Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche, deren Stelle im Stellenrahmenplan eines Kirchenkreises oder eines gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereichs nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ausgewiesen ist, ist das Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand herzustellen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> (zu § 59 PfdG.EKD)</p> <p>Für die Entscheidungen im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 59 PfdG.EKD ist der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises zuständig, dessen Pfarrkonvent der Pfarrer oder die Pfarrerin zugewiesen ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> (zu § 59 PfdG.EKD)</p> <p>Für die Entscheidungen im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 59 PfdG.EKD ist der Superintendent oder die Superintendentin <b>des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises zuständig.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> (zu §§ 68, 69 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Ein Dienstverhältnis im Teildienst darf nur die Hälfte oder drei Viertel des vollen Dienstes einer Pfarrerin oder eines Pfarrers umfassen. § 68 Absatz 3 PfdG.EKD bleibt unberührt.</p> <p>(2) Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten und Sonderaufgaben ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Teildienst beschäftigt ist.</p> <p>(3) Wird der pfarramtliche Dienst in einer Pfarrstelle vorübergehend nur im Teildienst wahrgenommen, so kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes ein anderer Pfarrer oder eine andere Pfarrerin im Rahmen eines Auftrags zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde vorübergehend mit dem Dienst in dem anderen Teil der Pfarrstelle beauftragt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> (zu §§ 68, 69 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Ein Dienstverhältnis im Teildienst darf nur die Hälfte oder drei Viertel des vollen Dienstes einer Pfarrerin oder eines Pfarrers umfassen. § 68 Absatz 3 PfdG.EKD bleibt unberührt.</p> <p>(2) Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten und Sonderaufgaben ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Teildienst beschäftigt ist.</p> <p>(3) Wird der pfarramtliche Dienst in einer Pfarrstelle vorübergehend nur im Teildienst wahrgenommen, so kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes ein anderer Pfarrer oder eine andere Pfarrerin im Rahmen eines Auftrags zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde vorübergehend mit dem Dienst in dem anderen Teil der Pfarrstelle beauftragt werden.</p>

**§ 16**

(zu §§ 68, 69 PfdG.EKD)

- (1) Ehegatten kann nach Maßgabe der Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und der folgenden Bestimmungen gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn beide Ehegatten in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen (Stellenteilung).
- (2) Steht einer der Ehegatten im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, der andere Ehegatte aber im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, so können die Ehegatten nur dann mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt werden, wenn im Hinblick auf eine beabsichtigte Beauftragung der Ehegatten die Einleitung des Besetzungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand ausgesetzt worden ist (gemeinsame Versehung).
- (3) Ist bei Beginn der Stellenteilung einem der Ehegatten die Pfarrstelle bereits übertragen, so bleibt er für die Dauer des Probendienstes des anderen Ehegatten auch während des Teildienstes Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle. Der andere Ehegatte wird mit der Versehung der gemeinsamen Pfarrstelle beauftragt (unechte Stellenteilung).
- (4) Einer der Ehegatten tritt als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. Ist das

**§ 16**

(zu §§ 68, 69 PfdG.EKD)

- (1) Ehegatten kann nach Maßgabe der Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes und der folgenden Bestimmungen gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn beide Ehegatten in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen (Stellenteilung).
- (2) Steht einer der Ehegatten im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, der andere Ehegatte aber im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, so können die Ehegatten nur dann mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt werden, wenn im Hinblick auf eine beabsichtigte Beauftragung der Ehegatten die Einleitung des Besetzungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand ausgesetzt worden ist (gemeinsame Versehung).
- (3) Ist bei Beginn der Stellenteilung einem der Ehegatten die Pfarrstelle bereits übertragen, so bleibt er für die Dauer des Probendienstes des anderen Ehegatten auch während des Teildienstes Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle. Der andere Ehegatte wird mit der Versehung der gemeinsamen Pfarrstelle beauftragt (unechte Stellenteilung).
- (4) Einer der Ehegatten tritt als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. Ist das

stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus. Der Kirchenkreisvorstand bestimmt in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welcher der Ehegatten als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt.

(5) Wird einem Ehegatten Elternzeit oder eine Beurlaubung gewährt, ohne dass er oder sie dadurch die Stelle gemäß § 54 Absatz 2 oder § 75 Absatz 1 PfdG.EKD verliert, so ist auf Antrag der Teildienst des anderen Ehegatten für die Dauer der Elternzeit oder der Beurlaubung in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umzuwandeln.

(6) Wenn ein Ehegatte seine Stelle verliert, weil sein Dienstverhältnis verändert wird oder endet, kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenvorstandes abweichend von § 79 Absatz 4 PfdG.EKD anordnen, dass der verbleibende Ehegatte Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle bleibt. Die Anordnung setzt voraus, dass der verbleibende Ehegatte einen Antrag auf Umwandlung seines Teildienstes in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis stellt.

stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus. Der Kirchenkreisvorstand bestimmt in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welcher der Ehegatten als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt.

(5) Wird einem Ehegatten Elternzeit oder eine Beurlaubung gewährt, ohne dass er oder sie dadurch die Stelle gemäß § 54 Absatz 2 oder § 75 Absatz 1 PfdG.EKD verliert, so ist auf Antrag der Teildienst des anderen Ehegatten für die Dauer der Elternzeit oder der Beurlaubung in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umzuwandeln.

(6) Wenn ein Ehegatte seine Stelle verliert, weil sein Dienstverhältnis verändert wird oder endet, kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenvorstandes abweichend von § 79 Absatz 4 PfdG.EKD anordnen, dass der verbleibende Ehegatte Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle bleibt. Die Anordnung setzt voraus, dass der verbleibende Ehegatte einen Antrag auf Umwandlung seines Teildienstes in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis stellt.

**(7) Die Absätze 1 und 4 bis 6 gelten nach Maßgabe der Vorschriften des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen auch für Superintendentur-Pfarrstellen. In den Dienstbeschreibungen der beiden Ehegatten ist zu regeln, welcher Ehegatte den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand führt.**



	<b>Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes ohne Stimmrecht teil und führt den Vorsitz, wenn der nach der Dienstbeschreibung mit dem Vorsitz beauftragte Ehegatte an einer Sitzung nicht teilnimmt.</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> (zu § 71 PfdG.EKD)</p> <p>Die Beihilfeberechtigung nach § 49 Absatz 1 PfdG.EKD kann auch während einer Beurlaubung nach § 71 PfdG.EKD bis zur Dauer eines Jahres zugesagt werden, wenn eine Beihilfeberechtigung als Familienangehöriger oder eine andere Familienversicherung nicht besteht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> (zu § 71 PfdG.EKD)</p> <p>Die Beihilfeberechtigung nach § 49 Absatz 1 PfdG.EKD kann auch während einer Beurlaubung nach § 71 PfdG.EKD bis zur Dauer eines Jahres zugesagt werden, wenn eine Beihilfeberechtigung als Familienangehöriger oder eine andere Familienversicherung nicht besteht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> (zu § 77 PfdG.EKD)</p> <p>Bei einer nicht nur teilweisen Abordnung zum Dienst in einer anderen Kirchengemeinde hat diese für die Unterbringung zu sorgen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> (zu § 77 PfdG.EKD)</p> <p>Bei einer nicht nur teilweisen Abordnung zum Dienst in einer anderen Kirchengemeinde hat diese für die Unterbringung zu sorgen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> (zu § 80 PfdG.EKD)</p> <p>Der Landesbischof oder die Landesbischöfin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Superintendent oder die Superintendentin, der Kirchenvorstand und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> (zu § 80 PfdG.EKD)</p> <p>Der Landesbischof oder die Landesbischöfin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Superintendent oder die Superintendentin <b>des Kirchenkreises</b></p>

<p>der Pastorenausschuss sind über die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD zu unterrichten.</p>	<p><b>oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises</b>, der Kirchenvorstand und der Pastorenausschuss sind über die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> (zu § 81 PfdG.EKD)</p> <p>Pfarrer und Pfarrerrinnen, die eine Pfarrstelle innehaben, können über die Regelungen des § 79 PfdG.EKD hinaus versetzt werden, wenn sie eine Vereinbarung zum Stellenwechsel nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 nicht einhalten oder wenn nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 die Einleitung eines Verfahrens zur Versetzung beantragt wird. Dabei kann bestimmt werden, dass die Versetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> (zu § 81 PfdG.EKD)</p> <p><b>Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen</b>, die eine Pfarrstelle innehaben (<b>§ 4 Absatz 1</b>), können über die Regelungen des § 79 PfdG.EKD hinaus versetzt werden, wenn sie eine Vereinbarung zum Stellenwechsel nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 nicht einhalten oder wenn nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 die Einleitung eines Verfahrens zur Versetzung beantragt wird. Dabei kann bestimmt werden, dass die Versetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. <b>Für alle anderen Pfarrer und Pfarrerrinnen bleibt § 79 Absatz 3 PfdG.EKD unberührt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> (zu § 88 PfdG.EKD)</p> <p>Abweichend von § 88 Absätze 1 bis 3 PfdG.EKD können Pfarrer und Pfarrerrinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> (zu § 88 PfdG.EKD)</p> <p>Abweichend von § 88 Absätze 1 bis 3 PfdG.EKD können Pfarrer und Pfarrerrinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> (zu § 91 PfdG.EKD)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> (zu § 91 PfdG.EKD)</p>

<p>Das Landeskirchenamt ist berechtigt, dem Arzt oder der Ärztin im Rahmen eines Verfahrens nach § 91 PfdG.EKD Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Beurteilung der Dienstunfähigkeit erforderlich ist.</p>	<p>Das Landeskirchenamt ist berechtigt, dem Arzt oder der Ärztin im Rahmen eines Verfahrens nach § 91 PfdG.EKD Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Beurteilung der Dienstunfähigkeit erforderlich ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> (zu § 105 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Für Klagen aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.</p> <p>(2) Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Rechtshofordnung bedarf es bei Entscheidungen nach den §§ 14 Absatz 2, 79, 83 Absatz 2, 84 Absatz 4, 91 Absatz 2, 92 Absatz 2 und 3 und 94 Absatz 3 Satz 3 PfdG.EKD sowie nach § 20 dieses Gesetzes keines Vorverfahrens.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> (zu § 105 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Für Klagen aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.</p> <p>(2) Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Rechtshofordnung bedarf es bei Entscheidungen nach den §§ 14 Absatz 2, 79, 83 Absatz 2, 84 Absatz 4, 91 Absatz 2, 92 Absatz 2 und 3 und 94 Absatz 3 Satz 3 PfdG.EKD sowie nach § 20 dieses Gesetzes keines Vorverfahrens.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> (zu § 107 Pfd.EKD)</p> <p><b>Über die im Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands geregelten Fälle hinaus ist dem Pastorenausschuss auch vor einer Versetzung nach § 20</b></p>

	<b>Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> (zu § 108 PfdG.EKD)</p> <p>Soweit im Arbeitsrecht der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nichts anderes bestimmt ist, gelten die den Dienst von Ordinierten betreffenden Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und dieses Kirchengesetzes sinngemäß. Die Vorschriften des Pfarrverwaltergesetzes über Ordinierte im Angestelltenverhältnis bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> (zu § 108 PfdG.EKD)</p> <p>Soweit <b>in dem für die Landeskirche geltenden kirchlichen Arbeitsrecht</b> nichts anderes bestimmt ist, gelten die den Dienst von Ordinierten betreffenden Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und dieses Kirchengesetzes sinngemäß. Die Vorschriften des Pfarrverwaltergesetzes über Ordinierte im Angestelltenverhältnis bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> (zu § 111 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Die Amtsbezeichnung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Ehrenamt lautet "Pastor im Ehrenamt" oder „Pastorin im Ehrenamt“.</p> <p>(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ehrenamt erhalten Auslagenersatz. Sie erhalten ferner eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Lektoren-Entschädigungsverordnung. Die Entschädigung für die Erteilung kirchlichen Unterrichts richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit und den dazu getroffenen Regelungen.</p> <p>(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ehrenamt werden einem Kirchenkreis zugewiesen. An den Beratungen des Pfarrkonvents nehmen sie als</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> (zu § 111 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Die Amtsbezeichnung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Ehrenamt lautet "Pastor im Ehrenamt" oder „Pastorin im Ehrenamt“.</p> <p>(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ehrenamt erhalten Auslagenersatz. Sie erhalten ferner eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Lektoren-Entschädigungsverordnung. Die Entschädigung für die Erteilung kirchlichen Unterrichts richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit und den dazu getroffenen Regelungen.</p> <p>(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ehrenamt werden einem Kirchenkreis zugewiesen. An den Beratungen des Pfarrkonvents nehmen sie als</p>

<p>Gäste teil.</p> <p>(4) Die Dienstbeschreibung nach § 13 wird durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit den Kirchengemeinden erlassen, in denen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Ehrenamt regelmäßig Dienst tut. In der Dienstbeschreibung kann auch geregelt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt an den Sitzungen eines Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnimmt.</p>	<p>Gäste teil.</p> <p>(4) Die Dienstbeschreibung nach § 13 wird durch den Superintendenten oder die Superintendentin <b>des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises</b> im Benehmen mit den Kirchengemeinden erlassen, in denen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Ehrenamt regelmäßig Dienst tut. In der Dienstbeschreibung kann auch geregelt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt an den Sitzungen eines Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnimmt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> (zu § 115 PfdG.EKD)</p> <p>(1) In Verwaltungsverfahren nach dem Pfarrdienstgesetz und nach diesem Kirchengesetz sind folgende Stellen in geeigneter Weise einzubeziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Kirchenvorstand bei Angelegenheiten nach §§ 38, 68 bis 71, 77 bis 79 und 83 PfdG.EKD und</li> <li>2. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin und der Superintendent oder die Superintendentin bei Angelegenheiten nach §§ 38, 68 bis 71, 77 bis 80, 83, 87 Absatz 4, 91, 112 und 113 PfdG.EKD sowie nach § 20 dieses Gesetzes.</li> </ol> <p>(2) Soweit dienstliche Angelegenheiten dem Landeskirchenamt mitgeteilt werden, haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ihren schriftlichen Dienstverkehr über den Superintendenten oder die Superintendentin</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> (zu § 115 PfdG.EKD)</p> <p>(1) In Verwaltungsverfahren nach dem Pfarrdienstgesetz und nach diesem Kirchengesetz sind folgende Stellen in geeigneter Weise einzubeziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Kirchenvorstand bei Angelegenheiten nach §§ 38, 68 bis 71, 77 bis 79 und 83 PfdG.EKD und</li> <li>2. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin und der Superintendent oder die Superintendentin <b>des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises</b> bei Angelegenheiten nach §§ 38, 68 bis 71, 77 bis 80, 83, 87 Absatz 4, 91, 112 und 113 PfdG.EKD sowie nach § 20 dieses Gesetzes.</li> </ol> <p>(2) Soweit dienstliche Angelegenheiten dem Landeskirchenamt mitgeteilt werden, haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ihren schriftlichen</p>

<p>zu führen (Dienstweg). Dies gilt auch, wenn für den schriftlichen Dienstverkehr die elektronische Form gewählt wird. Keine dienstlichen Angelegenheiten in diesem Sinne sind Disziplinarverfahren und Umzugsangelegenheiten.</p>	<p>Dienstverkehr über den Superintendenten oder die Superintendentin <b>des Kirchenkreises oder des Amtsbereichs eines Kirchenkreises</b> zu führen (Dienstweg). Dies gilt auch, wenn für den schriftlichen Dienstverkehr die elektronische Form gewählt wird. Keine dienstlichen Angelegenheiten in diesem Sinne sind Disziplinarverfahren und Umzugsangelegenheiten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> (zu § 115 PfdG.EKD)</p> <p>Haben Kirchengemeinden einen Zusammenschluss nach den §§ 92 ff. Kirchengemeindeordnung (KGO) gebildet und dabei eine Festlegung nach § 92 a Satz 1 KGO getroffen, so kann in der schriftlichen Vereinbarung oder Satzung auch bestimmt werden, dass in den Fällen, in denen das Pfarrdienstgesetz oder dieses Gesetz eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, eine gemeinsame Stelle nach dem XI. Teil der KGO an die Stelle des Kirchenvorstandes tritt. Die gemeinsame Stelle hat die Entscheidungen im Einvernehmen mit den zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehörenden Kirchenvorständen zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so beraten die gemeinsame Stelle und die betreffenden Kirchenvorstände erneut über die Angelegenheit. Kann auch dann keine einvernehmliche Entscheidung gefunden werden, so entscheidet die gemeinsame Stelle; sie kann jedoch nicht ohne Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände einen Antrag auf</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> (zu § 115 PfdG.EKD)</p> <p>Haben Kirchengemeinden einen Zusammenschluss nach den §§ 92 ff. Kirchengemeindeordnung (KGO) gebildet und dabei eine Festlegung nach § 92 a Satz 1 KGO getroffen, so kann in der schriftlichen Vereinbarung oder Satzung auch bestimmt werden, dass in den Fällen, in denen das Pfarrdienstgesetz oder dieses Gesetz eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, eine gemeinsame Stelle nach dem XI. Teil der KGO an die Stelle des Kirchenvorstandes tritt. Die gemeinsame Stelle hat die Entscheidungen im Einvernehmen mit den zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehörenden Kirchenvorständen zu treffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so beraten die gemeinsame Stelle und die betreffenden Kirchenvorstände erneut über die Angelegenheit. Kann auch dann keine einvernehmliche Entscheidung gefunden werden, so entscheidet die gemeinsame Stelle; sie kann jedoch nicht ohne Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände einen Antrag auf</p>

<p>Einleitung eines Versetzungsverfahrens nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 beschließen.</p>	<p>Einleitung eines Versetzungsverfahrens nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 beschließen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Abweichend von § 87 Abs. 2 PfdG.EKD erreichen Pfarrer und Pfarrerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 42a Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG -) beurlaubt wurden, die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p><b>(1) Solange das Folgegespräch zu einer Visitation noch nicht gesetzlich geregelt ist, sind die Perspektivgespräche nach § 5 Absatz 1 in dem auf die Visitation einer Kirchengemeinde folgenden Jahr durchzuführen. Diese Regelung gilt für alle Kirchengemeinden, in denen nach dem 1. Juli 2011 ein Visitationsgottesdienst nach § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Visitation vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsbl. 1981, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180) stattgefunden hat. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Pfarrerinnen und Pfarrern, bei denen zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 30. Juni 2012 über einen Antrag auf Versetzung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. November 2004 (Abl. VELKD Bd. VII S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. November 2011 (Abl. VELKD Bd. VII S. 470) in Verbindung mit § 35 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) in der Fassung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel</b></p>

	<p><b>1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) zu entscheiden war.</b></p> <p><b>(2)</b> Abweichend von § 87 Abs. 2 PfdG.EKD erreichen Pfarrer und Pfarrerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 42a Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG -) beurlaubt wurden, die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung der Kirchengemeindeordnung</b></p> <p>Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 19 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Pfarramt wird von den Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine Pfarrstelle innehaben, und den mit der Versehung einer Pfarrstelle Beauftragten gemeinsam verwaltet.“</p> <p>2. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Absatz 3 wird aufgehoben.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung der Kirchengemeindeordnung</b></p> <p>Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 19 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Pfarramt wird von den Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine Pfarrstelle innehaben, und den mit der Versehung einer Pfarrstelle Beauftragten gemeinsam verwaltet.“</p> <p>2. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Absatz 3 wird aufgehoben.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p>



### **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren für die Besetzung einer gemeindlichen Stelle (Pfarrstelle).“

2. § 11 wird aufgehoben.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehegatten, die die gemeinsame Übertragung einer Pfarrstelle anstreben, können sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben. In diesem Falle ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. Die Aufstellungs predigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden.

(2) Soll eine Pfarrstelle Ehegatten gemeinsam übertragen werden und ist einer der Ehegatten bereits Inhaber oder Inhaberin der

### **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren für die Besetzung einer gemeindlichen Stelle (Pfarrstelle).“

2. § 11 wird aufgehoben.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehegatten, die die gemeinsame Übertragung einer Pfarrstelle anstreben, können sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben. In diesem Falle ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. Die Aufstellungs predigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden.

(2) Soll eine Pfarrstelle Ehegatten gemeinsam übertragen werden und ist einer der Ehegatten bereits Inhaber oder Inhaberin der

<p>Pfarrstelle, so wird ein Besetzungsverfahren nur für den anderen Ehegatten durchgeführt. Abweichend von § 4 Absatz 2 bedarf es in diesem Fall keiner erneuten Ausschreibung der Pfarrstelle.“</p> <p>4. § 36 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird aufgehoben.</p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.</p> <p>c) In dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „im Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „in Elternzeit“ ersetzt.</p>	<p>Pfarrstelle, so wird ein Besetzungsverfahren nur für den anderen Ehegatten durchgeführt. Abweichend von § 4 Absatz 2 bedarf es in diesem Fall keiner erneuten Ausschreibung der Pfarrstelle.“</p> <p>4. § 36 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird aufgehoben.</p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.</p> <p>c) In dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „im Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „in Elternzeit“ ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs</b></p> <p>Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 269), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft in der am 13. Juni 1998 beschlossenen Fassung (Kirchl. Amtsbl. S. 92) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch das Wort „Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.</p> <p>2. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Pfarrer-„ durch das Wort „Pfarrdienst-„ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs</b></p> <p>Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs vom 8. Dezember 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 269), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft in der am 13. Juni 1998 beschlossenen Fassung (Kirchl. Amtsbl. S. 92) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch das Wort „Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.</p> <p>2. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Pfarrer-„ durch das Wort „Pfarrdienst-„ ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen</b></p>

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Kirchlichen Amtsblatt“ gestrichen.
2. In § 4 werden die Wörter „im Kirchlichen Amtsblatt“ gestrichen.

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
**„(3) Soweit die gemeinsame Übertragung einer Superintendentur-Pfarrstelle auf ein Ehepaar in Betracht kommt, ist dieses Kirchengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ehegatten sämtliche Rechtshandlungen nach diesem Kirchengesetz nur gemeinsam vornehmen können und dass Rechtshandlungen der anderen am Verfahren Beteiligten nur für beide Ehegatten einheitlich vorgenommen werden können. Die Aufstellungspredigten beider Ehegatten können für einen einzigen oder für gesonderte Sonntagsgottesdienste angeordnet werden.“**
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Kirchlichen Amtsblatt“ gestrichen.
3. In § 4 werden die Wörter „im Kirchlichen Amtsblatt“ gestrichen.
4. In § 16 Absatz 2 werden nach dem Wort **„Superintendentur-Pfarrstelle“** das Komma und die Wörter **„die Bestallung“** gestrichen.

<p>3. § 18 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.</p> <p>b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch das Wort „Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.</p>	<p>5. § 18 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.</p> <p>b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch das Wort „Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD</b></p> <p>Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD – KBG.EKDergG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt: „(1) Die frei werdende Stelle der Leiterin oder des Leiters des Kirchenamtes ist auszuschreiben.“</p> <p>b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.</p> <p>2. § 9a erhält folgende Fassung: „(1) Abweichend von § 67 KBG.EKD können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. (2) Abweichend von § 66 KBG.EKD erreichen Kirchenbeamte und</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD</b></p> <p>Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD – KBG.EKDergG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt: „(1) Die frei werdende Stelle der Leiterin oder des Leiters des Kirchenamtes ist auszuschreiben.“</p> <p>b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.</p> <p>2. § 9a erhält folgende Fassung: „(1) Abweichend von § 67 KBG.EKD können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. (2) Abweichend von § 66 KBG.EKD erreichen Kirchenbeamte und</p>

<p>Kirchenbeamtinnen, denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit bewilligt wurde oder die vor dem Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD beurlaubt wurden, die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres.“</p> <p>3. § 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:</p> <p>„(1) Für Klagen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.“</p> <p>b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.</p>	<p>Kirchenbeamtinnen, denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit bewilligt wurde oder die vor dem Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD beurlaubt wurden, die Regelaltersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres.“</p> <p>3. § 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:</p> <p>„(1) Für Klagen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.“</p> <p>b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihren Gliedkirchen bestimmt.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p><b>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.</b></p> <p><b>(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) in der Fassung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S.</b></p>

Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) in der Fassung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228) außer Kraft.

(3) Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist vom Kirchensenat im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zumachen.

**228) außer Kraft.**